

Statuten der Liechtensteinischen Musikschule

Art. 1 Name und Sitz

Gestützt auf Gesetz vom 20. November 2009 über die "Liechtensteinische Musikschule" (LMSG) besteht unter dem Namen "Liechtensteinische Musikschule" eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Die Liechtensteinische Musikschule hat ihren Sitz in Vaduz.

Art. 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist, Unterricht in Instrumental- und Vokalmusik zu erteilen und das musikalische Leben des Landes zu fördern.

Art. 3 Vermögen und Einkünfte

Die Liechtensteinische Musikschule erhält vom Staat die für den Unterricht und die Verwaltung notwendige Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Einkünfte der Liechtensteinischen Musikschule sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
 - b) Schulgelder, welche mindestens 25% der Aufwendungen decken;
- sowie
- c) sonstige Einkünfte wie Schenkungen und Legate.

Art. 4 Organisation

Die Organe der Liechtensteinischen Musikschule sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

Als weiterer Funktionsträger besteht eine Unterrichtskommission.

Art. 5 Der Stiftungsrat

- a) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Stiftungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, ist ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode zu wählen.

Die Wahl des Stiftungsrates, der einzelnen Mitglieder sowie des Präsidenten richtet sich nach dem von der Regierung erlassenen Anforderungsprofil, wobei auf das Vorhandensein hinreichender Fachkenntnis in Bildung, Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen und Instrumentalmusik und Gesang zu achten ist.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Präsidenten des Stiftungsrates, welcher von der Regierung bestimmt wird.

- b) Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Direktion zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement, insbesondere wenn zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben Bevollmächtigte mit Zeichnungsrecht ernannt werden sollen. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

- c) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates richten sich nach dem Gesetz vom 20. November 2009, sowie vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und nach dem Organisationsreglement. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Stiftungsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Stiftungsrates, den Direktor oder auch durch eine Drittperson geführt.

- d) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgesetzt.
e) Der Stiftungsrat hat Anrecht auf Entlastung seitens der Regierung, wenn diese die Jahresrechnung und den Jahresbericht genehmigt hat.

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird.

Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz vom 20. November 2009 in der jeweils gültigen Fassung, diesen Statuten, dem Organisationsreglement, dem Funktionenbeschrieb und eventuellen weiteren Reglementen.

Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich den anderen Organen oder der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind.

Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei Bedarf externe Experten beiziehen.

Art. 7 Die Direktion

Die Direktion wird vom Stiftungsrat im Organisationsreglement näher bestimmt und durch den Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung bestellt.

Aufgaben und Befugnisse der Direktion ergeben sich aus dem Gesetz vom 20. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung, diesen Statuten, dem Organisationsreglement, dem Stellenbeschrieb und eventuellen weiteren Reglementen.

Die Direktion führt die operativen Geschäfte der Stiftung unter eigener Verantwortung.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Die Funktion der Revisionsstelle wird von der staatlichen Finanzkontrolle ausgeübt.

Art. 9 Die Unterrichtskommission

Der Stiftungsrat bestellt eine Unterrichtskommission von fünf bis sieben Mitgliedern sowie deren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben der Unterrichtskommission ergeben sich aus dem Gesetz vom 20. November 2009 in der jeweils gültigen Fassung, diesen Statuten, dem Organisationsreglement, dem Funktionenbeschrieb und eventuellen weiteren Reglementen.

Art. 10 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Rechnungslegung der Liechtensteinischen Musikschule hat gemäss den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu erfolgen.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang.

Art. 11 Berichterstattung

Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 12 Auflösung und Liquidation

Der Landtag kann die Liechtensteinische Musikschule durch Gesetz auflösen.

Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet der Landtag.

Art. 13 Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis

Sofern zwischen den Parteien in begründeten Einzelfällen nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Direktion und alle übrigen Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 14 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Stiftung und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art. 15 Erlass und Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 22. November 2010 erlassen.

Die Präsidentin des Stiftungsrates

Die Direktion

Christa Eberle

Klaus Beck

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat die vorliegenden Statuten anlässlich ihrer Sitzung vom 30. November 2010 genehmigt.

RA 2010 / 2752

Fürstliche Regierung

Dr. Klaus Tschüscher